

VG Würzburg

Beschluss vom 21.5.2007

Tenor

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

1. Der 1969 geborene mongolische Staatsangehörige kam nach eigener Aussage zusammen mit seiner 1975 geborenen Ehefrau und einer 1999 geborenen Tochter (beide betreiben eigene Verfahren, W 5 K 07.30101 und W 5 S 07.30104) am 29. April 2006 auf dem Landweg nach Berlin. Sie beabsichtigten eigentlich die Weiterreise nach Frankreich, wurden aber in Dortmund festgenommen, worauf sie Asyl beantragten. Die Familie gab an, ausschließlich wegen der Herzkrankheit des Antragstellers die Mongolei verlassen zu haben. Dem Antragsteller seien im Jahr 2003 in der Tschechischen Republik Herzklappen eingesetzt worden. Aus Tschechien habe er auch Medikamente in die Mongolei mitgenommen. Seit zwei Monaten habe er diese Medikamente, die es in der Mongolei nicht gebe, aber nicht mehr eingenommen. Seine Gesundheit sei in der Mongolei immer schlechter geworden. Eine mongolische Krankenhausärztin habe ihm empfohlen, nach Frankreich zu fahren, sein Gesundheitszustand könne in der Mongolei nicht geprüft werden. Sein Blut müsse mit bestimmten Stoffen untersucht werden, die es in der Mongolei nicht gebe und die aus dem Ausland beschafft werden müssten. Die Klinik in der Mongolei besorge die Medikamente aber nicht; der Arzt dort habe ihm gesagt, er sei der einzige mongolische Patient, der dieses Medikament benötige. Er fürchte zu sterben, wenn er in die Mongolei zurück müsse. Der Antragsteller legte Personaldokumente und eine Bescheinigung der staatlichen Zentralklinik in Ulaanbaatar vom 18. Februar 2006 vor.

Nach weiteren Ermittlungen zum Gesundheitszustand des Antragstellers, zur Echtheit der vorgelegten Bescheinigung und zum Gesundheitswesen in der Mongolei lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit Bescheid vom 24. April 2007 den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab (Nr. 1 des Bescheides), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen (Nr. 2) und auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben ist (Nr. 3), und drohte dem Antragsteller die Abschiebung in die Mongolei

oder in einen anderen zur Rückübernahme verpflichteten oder die Einreise erlaubenden Staat an, sollte er nicht binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung ausgereist sein (Nr. 4). Der Bescheid wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Antragsteller nach eigener Aussage sein Heimatland mit dem Ziel Frankreich nur verlassen habe, um sich wegen seiner Herzkrankheit im Ausland behandeln zu lassen. Die Authentizität des Attestes der Klinik Ulaanbaatar sei (nach Mitteilung der Klinik gegenüber der Botschaft der Bundesrepublik in Ulaanbaatar) zweifelhaft, weil das Schreiben den üblicherweise aufgebrachten Stempel der Klinik nicht enthalte, die Unterschrift des stellvertretenden Direktors fehle und ohnehin nur die Direktorin des Krankenhauses zur Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen befugt sei. Die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet beruhe auf § 30 Abs. 1 AsylVfG, § 60 Abs. 1 AufenthG. Das allenfalls in Betracht kommende Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beim Antragsteller liege gleichfalls nicht vor, weil nach den Ermittlungen des Bundesamtes und den vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen der Antragsteller blutverdünnende Medikamente einnehmen und sich regelmäßigen Kontrolluntersuchungen unterziehen müsse, die in der Mongolei zwar nicht immer und nicht überall durchgeführt werden könnten, jedoch nicht unmöglich seien. Dem Antragsteller sei zumutbar, dorthin zu gehen, wo seine Gesundheit ausreichend überwacht und behandelt werden könne. Gravierende Folgen für die Gesundheit wären allenfalls bei einer völligen Nichtbehandlung zu erwarten, während die nötigen medizinischen Untersuchungen nur dazu dienten, die Behandlung den aktuellen Blutwerten anzupassen. Dies sei allerdings – auch wegen des Verhaltens des Antragstellers und aufgrund der Sprachbarriere – auch während des einjährigen Aufenthaltes in Deutschland nicht möglich gewesen.

2. Gegen den am 26. April 2007 als Einschreiben zur Post gegebenen Bescheid ließ der Antragsteller am Montag, 7. Mai 2007, Klage erheben (W 5 K 07.30099) und vorläufigen Rechtsschutz begehren. Die Klage beschränkt sich auf Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes vom 24. April 2007 und auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Im Eilverfahren ließ der Antragsteller durch den damaligen Bevollmächtigten beantragen,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes anzuordnen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, der Antragsteller habe seine Heimat aus Angst vor dem drohenden Tod aufgrund seiner schweren Krankheit verlassen; auf seine bisherigen Angaben und die vorgelegten Atteste werde verwiesen. Die schwere Herzkrankheit und der Zustand nach Einsatz zweier Herzklappen erfordere eine Behandlung mit Marcumar und engmaschige Kontrollen der Blutwerte, im Idealfall nach Auskunft des behandelnden Arztes „nur alle drei bis vier Wochen“. Solche Kontrollen seien in der Mongolei aber nicht ausreichend gewährleistet. Eine Rückkehr des Antragstellers würde daher entweder zum Absetzen der Behandlung und damit zu einem erheblich gesteigerten Risiko eines Hirn- oder Herzinfarktes führen, oder es müsse befürchtet werden, dass bei einer Fortsetzung der Behandlung – sofern diese in der Mongolei überhaupt möglich wäre – es zu inneren Blutungen mit Todesfolge beim Antragsteller komme. Diese Gefahren für das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit seien nicht hinnehmbar und führten zum Schutz des § 60 Abs. 7 AufenthG. Eine Aussichtslosigkeit des Asylantrags, die beim ersten Zusehen offen zu Tage träte, liege nicht vor; die Abweisung des Asylbegehrens als offensichtlich unbegründet sei deshalb nicht rechtens und die aufschiebende Wirkung der Klage sei anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragte mit Schriftsatz vom 14. Mai 2007,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der Begründung des Bescheides, des weiteren Vortrags der Beteiligten und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Akte des Bundesamtes und die Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

1. Der Antrag, der sich gegen die Abschiebungsandrohung im angefochtenen Bescheid richtet (§ 36 Abs. 3 AsylVfG), ist zulässig, aber nicht begründet.

Ist ein Asylantrag unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet, so erlässt das Bundesamt die Abschiebungsandrohung, wobei die zu setzende Ausreisefrist eine Woche beträgt, ebenso auch die Frist für einen Rechtsbehelf, der aber keine aufschiebende Wirkung hat (§ 34, § 36 Abs. 1 und 3, § 75 AsylVfG). Das Verwaltungsgericht darf auf Antrag die Abschiebung (nur dann) aussetzen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen (§ 36 Abs. 3 und 4 AsylVfG).

Die Prüfung des Gerichts erstreckt sich hierbei zwar unmittelbar nur auf die Abschiebungsandrohung, inzident aber auch darauf, ob das Asylgesuch wirklich offensichtlich unbegründet ist (Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl., § 36 AsylVfG, Rd.Nr. 21, § 30 AsylVfG, Rd.Nr. 3–6; Marx, AsylVfG, 5. Aufl., Rd.Nr. 131, 132 zu § 36). In den Fällen des § 30 Abs. 1 und 2 AsylVfG müssen die dort genannten Ablehnungsgründe offensichtlich sein, umgekehrt können sich – weil hier die Offensichtlichkeit ein wesentliches Tatbestandsmerkmal ist – die ernstlichen Zweifel, die eine Aussetzung der Abschiebung rechtfertigen, aus dem Fehlen der Evidenz ergeben; in den Fällen des § 30 Abs. 3 und 4 AsylVfG müssen ernstliche Zweifel an den dort genannten Tatbestandsmerkmalen (z. B. Täuschung über die Identität, § 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG) selbst vorliegen, um einem Aussetzungsantrag stattgeben zu können (Renner, a. a. O., § 36 AsylVfG, Rd.Nr. 22). Nach Renner (a. a. O., § 36 AsylVfG, Rd.Nr. 20–22) ist im gerichtlichen Eilverfahren die Entscheidung über Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (wohl) nicht zu prüfen, da sie gemäß § 50 Abs. 3 AufenthG keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Androhung hat.

Anderer Ansicht sind Marx (a. a. O., § 36, Rd.Nr. 170–172) und Hailbronner (Ausländerrecht, § 36 AsylVfG, Rd.Nr. 86). Sie weisen darauf hin, dass im Fall eines Abschiebungshindernisses (bzw. Verbotes) im Herkunftsstaat die Abschiebungsandrohung rechtswidrig sei, soweit die Bezeichnung des Staates fehle, in den nicht abgeschoben werden dürfe; im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren sei dann die Abschiebung in Bezug auf diesen Staat auszusetzen. Dies gilt allerdings regelmäßig nicht in Fällen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, weil dort die gerichtliche Aussetzung einem die Ausländerbehörde bindenden zwingenden Abschiebungsverbot (vgl. § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, § 42 Satz 1 AsylVfG) gleichkäme und damit dem Gesetz widerspräche, wonach von der Abschiebung nur abgesehen werden „soll“, aber eben nicht muss (Hailbronner, a. a. O., § 60 AufenthG, Rd.Nr. 133). Dies wiederum gilt nicht bei einer extremen Gefahrenlage, in der wegen verfassungsrechtlicher Vorgaben auch eine ausnahmsweise Abschiebung durch die Ausländerbehörde ausscheidet (vgl. zu allem: VG

Freiburg, U.v. 15.06.2005, A 1 K 11832/03); der weitergehenden, bei § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht differenzierenden Ansicht des VG Stuttgart (U.v. 14.01.2005, A 12 K 11956/03) folgt das erkennende Gericht nicht.

1.1. Vorliegend bestehen im Ergebnis keine ernsten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylbegehrens als offensichtlich unbegründet. Der von der Familie übereinstimmend und völlig eindeutig erklärte Ausreisegrund bietet nicht den geringsten Anhaltspunkt für eine Gefährdung des Antragstellers in der Mongolei wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung (§ 60 Abs. 1 AufenthG); dies ist offensichtlich (§ 30 Abs. 1 AsylVfG).

1.2. Die Abschiebung ist auch nicht deshalb auszusetzen, weil ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG der Abschiebung (auch) in die Mongolei entgegenstünde, so dass die Mongolei als Zielstaat ausscheiden und gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG bezeichnet werden müsste.

Dies gilt vorliegend offensichtlich für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG. Hinsichtlich § 60 Abs. 5 AufenthG ist dabei anzumerken, dass es nicht um die Beurteilung der Abschiebung selbst durch die Bundesrepublik geht, sondern darum, ob dem Betroffenen im Zielstaat eine unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung, also eine Verletzung der Menschenrechtskonvention (EMRK) droht. Rein tatsächliche etwaige unzureichende Möglichkeiten der medizinischen Versorgung in einem Land sind noch keine unmenschliche oder erniedrigende „Behandlung“.

Das Bundesamt hat auch zu Recht die Voraussetzung einer „erheblichen konkreten“ Gefahr für Leib oder Leben des Antragstellers (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) verneint. Zumindest aber kann unter Würdigung der eigenen Aussage des Antragstellers, der von ihm vorgelegten Unterlagen und der eingeholten Auskünfte nicht festgestellt werden, dass der Antragsteller bei einer Abschiebung in die Mongolei in eine derart extreme Gefahr käme, dass nach den oben dargelegten Kriterien die Ausländerbehörde ausnahmsweise von der Abschiebung in die Mongolei nicht nur absehen „soll“, sondern muss. Das Gericht ist mit dem Bundesamt der Auffassung, dass am Wahrheitsgehalt der ärztlichen Bescheinigung der Klinik in Ulaanbaatar Zweifel bestehen, weil ihr (nach Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik in Ulaanbaatar vom 11.10.2006) mehrere Merkmale fehlen, die eine korrekt ausgestellte Bescheinigung haben müsste. Entgegen dieser Bescheinigung ist nach Auskunft der Botschaft vom 11. Oktober 2006 die Bestimmung der Prothombinzeit und der INR in der Mongolei möglich, wenngleich nicht immer und nicht überall, weshalb es zu Komplikationen kommen könne. Der den Antragsteller in Deutschland behandelnde Arzt hat unter dem 13. Februar 2007 erklärt, beim Antragsteller seien Blutkontrollen in Abständen von drei bis vier Wochen nötig; die Behandlung sei indes schwierig, weil – wohl auch wegen Sprachschwierigkeiten – dem Patienten das Verständnis für die Krankheit, die nötige Lebensweise und die Konsequenzen in der Therapie nicht vermittelbar seien. Nach eigener Aussage des Antragstellers in der persönlichen Anhörung war er nach einer Operation im Jahr 2003 („... eine Herzklappe ausgetauscht...“) bis April 2005 in der Tschechischen Republik und nahm bei der Rückkehr in die Mongolei aus Tschechien Medikamente mit, die fast ein Jahr reichten. Nach seiner weiteren Schilderung fehle es in der Mongolei an bestimmten Substanzen, die für die Untersuchung seines Blutes nötig seien. Angesichts der bei entsprechender Lebensweise möglichen Zeitabstände zwischen den Blutuntersuchungen von drei bis vier Wochen und der

Tatsache, dass dem Antragsteller (falls nötig) die für die Untersuchung seines Blutes notwendigen Substanzen bei der Rückkehr in die Mongolei mitgegeben werden könnten, kann (zumindest) eine extreme, zu einem zwingenden Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führende Gefahr hier nicht bejaht werden. Das Gericht folgt insoweit den Ausführungen im angefochtenen Bescheid und sieht von einer weiteren Darstellung ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.